

Präsident: Marco Bez
 Marco.Bez@fechten-westfalen.nrw

VP Sport: Christian Rieger
 Christian.Rieger@rfeb.de

VP Finanzen: Martin Schreiber
 Martin.Schreiber@rfeb.de

VP Inneres: Markus Wetzlar
 Markus.Wetzlar@fechten-westfalen.nrw

VP Lehre: Henrik Müller
 Henrik.Müller@fechten-westfalen.nrw

Kampfrichterregelung für NRW Qu-Turniere:

Für NRW Qu-Turniere im Geltungsbereich des Verbandes Fechten NRW gilt nachfolgende Kampfrichterregelung:

Ab 3 Athlet*innen pro Verein und pro Wettkampftag	1 Pflichtkampfrichter*in
Ab 7 Athlet*innen pro Verein und pro Wettkampftag	2 Pflichtkampfrichter*in
Ab 12 Athlet*innen pro Verein und pro Wettkampftag	3 Pflichtkampfrichter*in

Maßgebend für die Anzahl der Athlet*innen pro Wettkampftag ist der Stand der Meldungen zur Abmeldefrist am Donnerstag, um 23.59 Uhr. Dieser Zeitpunkt ist bindend für die Bestimmung der Anzahl der Pflichtkampfrichter*innen. Eine Abmeldung nach dieser Frist (aus welchem Grund auch immer) kann die Anzahl der Pflichtkampfrichter*innen nicht mehr verändern.

Die Pflichtkampfrichter*innen haben verpflichtend zur Kampfrichterbesprechung zu erscheinen und der Turnierleitung den gesamten Wettkampftag zur Verfügung zu stehen. Stehen Kampfrichtende an einem Turniertag nur teilweise zur Verfügung liegt es im Ermessen des Veranstalters, diese als Pflichtkampfrichter*innen (ggf. teilweise) anzuerkennen oder den Ersatz durch einen anderen Kampfrichtenden zu erlauben. Hierauf besteht kein Anspruch.

Die Kampfrichtenden müssen bei NRW Qu-Turnieren grundsätzlich mindestens im Besitz einer D-Lizenz für die stattfindende Waffe sein. Kampfrichtende mit dem ersten Modul (M1) sind zum Zweck der Vorbereitung auf die D-Lizenz ebenfalls zugelassen und werden hierfür als Pflichtkampfrichtende angerechnet. Diese dürfen jedoch maximal in der Altersklasse als Kampfrichtende aktiv sein, der sie als Athlet*in selbst angehören. Ferner sollen sie grundsätzlich keine Finalkämpfe leiten. Finden an einem Turniertag keine Wettbewerbe statt, in denen ein M1-Kampfrichter auf Grund seines Alters stehen darf, ist dieser nicht zugelassen und wird auch nicht als Pflichtkampfrichter angerechnet.

Kampfrichterablöse:

Erscheint ein Verein oder erscheinen Fechter*innen eines Vereins ohne ausreichende Pflichtkampfrichter*innen, so sind folgende Ablösesummen zu entrichten:

Für den 1. Kampfrichter*in	100,- €
Für den 2. Kampfrichter*in	100,- €
Für den 3. Kampfrichter*in	100,- €

Die Ablöse wird in dem Moment fällig, in dem ein Verein ohne ausreichende Kampfrichtende bei der Besprechung erscheint. Es liegt im Ermessen der Turnierleitung, die Ablöse entweder direkt von einem Vereinsvertreter vor Ort zu kassieren oder durch Inrechnungstellung nachträglich einzufordern. Die Rechnung hat ein Zahlungsziel von 7 Tagen. Ebenfalls wird die genannte Kampfrichterablöse fällig, soweit ein Kampfrichter ohne Genehmigung der Turnierleitung den Wettkampfort verlässt oder seinen Einsatz als Kampfrichter*in verweigert. Wurde der Einsatz als Pflichtkampfrichter*in teilweise erbracht, liegt es im Ermessen des Veranstalters die Ablöse zu reduzieren. Ein Anspruch hierauf besteht nicht.

Kampfrichterversorgung – und Vergütung

Alle anwesenden Kampfrichter*innen bekommen eine Aufwandsentschädigung. Diese kann durch Überweisung oder direkt vor Ort bezahlt werden.

Es müssen alle Kampfrichter*innen, die im Besitz des ersten Moduls (M1) sind, angenommen werden, auch wenn diese zu viel gestellt werden. Darüber hinaus müssen Kampfrichter*innen mit einer höheren Lizenz angenommen werden, soweit der ausrichtende Verein nicht ausreichende Kampfrichtende gemäß seiner eigenen Quote zur Verfügung stellt (vgl. Ausrichter katalog).

Die Vergütung wird nach Landeslizenzstufen wie folgt gestaffelt:

M1 abgeschlossen	25,- €
D Lizenz	50,- €
CN-Lizenz oder höher	65,- €

Die Vergütung ist eine Maximalvergütung pro Tag für die Tätigkeit als Kampfrichter*in an einem Turnierort. Dies gilt auch dann, wenn an einem Turniertag in derselben Halle mehrere Turniere (z.B. Qu-Turnier und NRW-Meisterschaft und/oder Kids Challenge) stattfinden. Die anwesenden Kampfrichtenden sind vor Ort dann für alle stattfindenden Turniere gesamt tätig und erhalten hierfür einmal die o.g. Tagesvergütung.

Kampfrichter*innen eines anderen Bundeslandes erhalten die Aufwandsentschädigung, wenn sie in einem deutschen Landesverband mindestens die D-Lizenz erworben haben. Sofern sie über das Modul 1 verfügen, muss dieses in NRW abgelegt worden sein.

Ausländische Kampfrichter*innen werden honoriert, wenn sie eine Qualifikation aus ihrem Heimatverband nachweisen können. Über eine mögliche Vergütung entscheidet der anwesende Kampfrichterobservateur.

Voraussetzung für die Auszahlung ist pünktliches Erscheinen zur Besprechung und dass der Kampfrichter bis zum Turnierende zur Verfügung steht. Der Veranstalter kann (aber nicht: muss) eine anteilige Honorierung vornehmen, wenn Kampfrichtende an einem Turniertag nur teilweise zur Verfügung stehen. Grundlage ist die vorherige Absprache mit dem Veranstalter. Es besteht hierauf kein Anspruch.

Kids-Challenge:

Wird eine NRW Kids Challenge zusammen mit einem NRW Qu Turnier ausgetragen, gelten dieselben Kampfrichterquoten, Vergütungsregelungen und Regelungen zur Ablöse wie zuvor.

Wird eine Kids Challenge „solo“ ohne weitere Wettbewerbe ausgetragen und die Kampfrichtenden durch die teilnehmenden Vereine gestellt, gelten dieselben Quoten für Pflichtkampfrichtende wie bei NRW Qu-Turnieren (s.o.). Die Ablöse wird auf 50,- € herabgesetzt. Eine Vergütungspflicht für die Kampfrichtenden besteht in diesem Fall nicht. Ebenso besteht in diesem Fall keine Lizenzpflicht.